SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Hauptgeschäftsführer
Herrn Marcus Rothbart
Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg

Staatssekretär
Gert Zender
– Amtschef –

EINGEGANGEN
01. FEB. 2022

31. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Rothbart,
sehr geehrter Herr Werner,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 29.10.2021, möchte ich im Folgenden auf die von Ihnen mit dem Grundlagenpapier vom 01.10.2021 an Herrn Minister Schulze herangetragenen Punkte und Anregungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Beratung in Sachsen-Anhalt detaillierter eingehen.

Allgemeine Situation der Beratung

Ihren Ausführungen zur allgemeinen Situation der Beratung in Sachsen-Anhalt ist zu entnehmen, dass Sie die derzeitige Ausgestaltung in Form einer privatwirtschaftlich organisierten Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen auch für die Zukunft präferieren.
Allerdings bemängeln Sie die, aus Ihrer Sicht, unzureichende Vernetzung der privaten Beratungsunternehmen untereinander und vor allem mit dem Beraterseminar der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG).

Das Beraterseminar wurde Anfang der 1990er Jahre installiert. Es ist aktuell zuständig für die Berateranerkennung und unterstützt die privatwirtschaftlich tätigen BeraterInnen durch die Bereitstellung von Informationen sowie durch Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen seiner Zuständigkeit.
So finden jährlich fest terminiert, im März eine Veranstaltung zum Agrarantragsverfahren und im November der Tag der Betriebswirtschaft als Vortragstagung

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
gert.zender@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

statt. Diese Veranstaltungen sollen, neben der Vermittlung aktueller beratungsrelevanter Inhalte, natürlich auch dem fachlichen Austausch und der Vernetzung der BeraterInnen untereinander dienen.
Ihrem Einwand, dass Beraterfortbildungen nur sehr begrenzt stattfinden und dass zu den Fortbildungsinhalten kein Dialog zwischen Beraterseminar und BeraterInnen etabliert wurde, kann ich in der Form nicht folgen.
In den vergangenen 5 Jahren wurden zusätzlich zu den oben genannten Veranstaltungen jeweils ein bis vier Fortbildungen exklusiv für BeraterInnen angeboten. Hierbei orientierte sich die Themenauswahl an aktuellen Fragestellungen oder Fortbildungswünschen der BeraterInnen. Diese Veranstaltungen wurden für alle Teilnehmenden kostenlos angeboten.
Darüber hinaus bietet die LLG zahlreiche weitere Fortbildungen an, die auch den BeraterInnen offenstehen. Das Angebot reicht hier bspw. vom Ackerbautag bis zum Tag des Milchviehhalters oder Schweinetag. Über die Initiative Tierwohl wurden darüber hinaus im Jahr 2021 zahlreiche Veranstaltungen zu den verschiedensten aktuellen Themen der Zukunft der Tierhaltung angeboten.

Die seitens der LLG in der Vergangenheit initiierten Abfragen zu Fortbildungswünschen erfreuten sich leider keiner großen Resonanz. Auch aus diesem Grund möchte ich an dieser Stelle besonders darauf hinweisen und dazu ermutigen, dass alle BeraterInnen jederzeit die Möglichkeit haben, Themenwünsche für Fortbildungen und auch sonstige Wünsche, Anregungen oder Probleme an das Beraterseminar heranzutragen. Die von Ihnen vorgeschlagene Etablierung eines erweiterten Angebotes von Schulungen zur Umsetzung neuer Gesetze und Verordnungen kann hier natürlich ein erster Ansatzpunkt sein.

Seitens der LLG habe ich das Signal erhalten, dass, so dies von den privatwirtschaftlich organisierten BeraterInnen gewünscht wird, das Beraterseminar einmal jährlich eine Zusammenkunft von Vertretern des MWL, berufsständischen Vertretungen, privaten BeraterInnen, der LLG und ggf. der Hochschulen organisieren könnte. Eine solche Programmgestaltungsgruppe, wie es sie bis zum Jahr 2010 bereits gab, könnte sich mit Themen der Berateranerkennung und -förderung, Fortbildungsthemen und der Anwärterausbildung befassen. So könnte ein regelmäßiger direkter Kontakt aller Beteiligten hergestellt und Synergieeffekte könnten genutzt werden. Allerdings sollten die VertreterInnen der privaten Beratungsunternehmen hier zahlenmäßig stärker repräsentiert sein, um die unterschiedlichen Bedarfe und Interessen besser abzubilden.

Informationen zur Agrarförderung oder Änderungen bestehender Richtlinien werden über Pressemitteilungen, Veröffentlichungen auf den einschlägigen Websites des entsprechend zuständigen Ministeriums bzw. der Bewilligungsbehörden und auch über das Beraterseminar gestreut (bspw. Newsletter zur Agrarförderung).

Die veröffentlichten Richtlinien umfassen immer auch Vorgaben zu den Zuwendungsvoraussetzungen und Anweisungen zum Verfahren, an die die zuständigen Bewilligungsbehörden gebunden sind.
In diesem Zusammenhang merken Sie an, dass es aus Ihrer Sicht erforderlich sei, solche Durchführungsbestimmungen/Erlasse auch nach außen zu kommunizieren, um eine sachgerechte Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen. Ihr Vorschlag, diese aufzubereiten und an die BeraterInnen weiterzuleiten, kann ein Ansatzpunkt für eine zielorientierte Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und BeraterInnen sein.

Grundsätzlich richten sich Erlasse jedoch ausschließlich an nachgeordnete Behörden. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung ist deshalb nur im Ausnahmefall möglich. Ob eine Weitergabe von Erlassen und Durchführungsbestimmungen an das Beraterseminar zwecks Aufbereitung und Weitergabe an die BeraterInnen möglich ist, sollte in jedem Einzelfall von dem jeweiligen Fachreferat entschieden werden.
Gern kann jedoch über etwaige Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Weiterleitung ergänzend ein grundsätzlicher Gedankenaustausch stattfinden.

Abdeckung des Beratungsbedarfs

Auf dem Gebiet der Beratung im Ökolandbau besteht aus Ihrer Sicht Verbesserungspotenzial.

Die Anerkennung von BeraterInnen für den Beratungsschwerpunkt „Ökologischer Landbau" erfolgt entsprechend § 3 der Berateranerkennungsverordnung. Um als BeraterIn für diesen Schwerpunkt anerkannt werden zu können, bedarf es einer besonderen Qualifikation. Neben der Grundqualifikation in Form eines einschlägigen Hochschulstudiums muss eine weiterführende Qualifikation im Ökolandbau nachgewiesen werden. Dies kann ein Nachweis über eine einschlägige bestandene Prüfung im Zuge eines relevanten Hochschulstudiums oder eine nachgewiesene, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in der Ökoberatung sein.
Dies ist der dem Beraterseminar der LLG durch Zuständigkeitsverordnung zugewiesene und in der Berateranerkennungsverordnung definierte Handlungsrahmen, der eine hinreichende fachliche Qualifikation der BeraterInnen für den Ökolandbau gewährleistet. Anderslautende Hinweise wurden bisher nicht an das Beraterseminar herangetragen.
Sollte es dennoch in Einzelfällen dazu kommen, dass anerkannte BeraterInnen für den Ökolandbau nicht zur Zufriedenheit ihrer Mandanten agieren, so steht es den UnternehmerInnen dank des in Sachsen-Anhalt etablierten privatwirtschaftlichen Beratungssystems jederzeit frei, sich für ein anderes Beratungsmandat zu entscheiden. Dabei kann der von Ihnen vorgeschlagene Rückgriff auf die Beratungskompetenzen der Ökoverbände sicherlich eine wertvolle Option sein.

Im Bereich der sozio-ökonomischen Beratung sehen Sie ein Defizit an Kapazitäten für die aufwändige Begleitung der betroffenen Unternehmen. Aus Ihrer Sicht könnten privatwirtschaftliche Beratungsunternehmen diese Themen abdecken, jedoch bestünde dabei ein Problem bei der Honorierung dieser Leistungen.

Betriebe in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage, die die sozio-ökonomische Beratung in Anspruch nehmen, können in der Regel die erforderliche umfangreiche Beratung und Begleitung mit dem Ziel der wirtschaftlichen Stabilisierung nicht entlohnen.
Die Erfahrungen aus der Ende der 90 er / Anfang der 2000er Jahre geförderten Schuldnerberatung zeigen, dass diese im privatwirtschaftlichen Sektor ihre Grenzen hat. Häufig reichte das finanzielle Budget aus der Förderung nicht aus, um die zeitaufwändigen sozio-ökonomischen Mandate aus der Krise zu führen, sodass ein Teil der Mandate im Anschluss in der hoheitlich finanzierten sozio-ökonomischen Beratung weitergeführt wurde.
Aus den genannten Gründen wird die sozio-ökonomische Offizialberatung auch weiterhin ein wichtiger Baustein der landwirtschaftlichen Beratungslandschaft sein müssen.
Nach wie vor erfolgt durch die BeraterInnen der LLG bei diesen Mandaten eine Zusammenarbeit mit privatrechtlich tätigen BeraterInnen, die schon im Betrieb tätig sind. Sofern dies gewünscht wird und die Kapazitäten dies hergeben, steht die LLG einer strukturellen Zusammenarbeit auf Grundlage eines gemeinsamen Beratungskonzeptes offen gegenüber.
Der stetig steigenden Nachfrage bzw. dem Erfordernis der sozio-ökonomischen Beratung in landwirtschaftlichen Betrieben, bedingt durch unzureichende Erzeugerpreise, Ertragsausfälle im Zuge von Dürren oder pandemie-verursachte Einkommensausfälle, wurde seitens der LLG durch Personalaufstockungen Rechnung getragen. In naher Zukunft sollen hier zudem weitere befristete Stellen geschaffen werden.

Beratungsförderung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf Grundlage der „Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung“ Zuschüsse mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen.
Aus Ihrer Sicht ist die Ausgestaltung dieser Förderrichtlinien jedoch nur begrenzt praxistauglich, da die Förderhöhe nicht im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehe und der Zuwendungsempfänger nicht das Beratungsunternehmen, sondern vielmehr das zu beratende landwirtschaftliche Unternehmen sein sollte.

Die Begrenzung der Zuwendung auf maximal 1.500 Euro je Beratungsdienstleistung (dies entspricht einem maximal förderfähigen Beraterhonorar von 1.666,67 Euro) ergibt sich aus dem

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan). Die o.g. Landesrichtlinie wurde daraus 1:1 umgesetzt, sodass hier, vor allem bei der Höhe der Zuwendung, kein Gestaltungsspielraum besteht.
Die von Ihnen vorgeschlagene Erhöhung des Fördersatzes auf 2.500 Euro je Beratungsdienstleistung kann somit nicht in Erwägung gezogen werden. Eine Absenkung des Förderanteils auf 50% würde für die landwirtschaftlichen Unternehmen eine deutliche Erhöhung des Eigenanteils bedeuten und könnte zu einer sinkenden Nachfrage von Beratungsdienstleistungen und -förderung führen, was weder in Ihrem noch im Interesse des Landes liegt.

Der mit den Anträgen verbundene Verwaltungsaufwand lässt sich, bedingt durch die zuwendungsrechtlichen Vorgaben des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), nicht wesentlich reduzieren. Die Einreichung der Unterlagen auf elektronischem Wege könnte jedoch ein Ansatzpunkt zur Vereinfachung des Verfahrens sein, der im Weiteren gern diskutiert werden kann.

Auch die Person des Zuwendungsempfängers wird durch den GAK-Rahmenplan geregelt. Hierin ist festgelegt, dass die Anbieter der Beratungsleistungen die Zuwendungsempfänger sind. Der landwirtschaftliche Betrieb, der eine vergünstigte Beratungsleistung erhält, ist der Endbegünstigte der Beihilfe. Somit kann auch in diesem Punkt nicht von den Festlegungen der angewandten Förderrichtlinien abgewichen werden. Wie Sie mehrfach in Ihrem Grundlagenpapier anmerken, hat der Verwaltungsaufwand für die landwirtschaftlichen Unternehmen in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Unabhängig von den Vorgaben der GAK würde eine Verlagerung der Antragsberechtigung auf die landwirtschaftlichen Unternehmen eine zusätzliche Belastung für diese darstellen und so Ihrem Ansinnen der Verwaltungsvereinfachung konträr entgegenstehen. Aber auch hier wird eine gemeinsame Diskussion des Themas eventuell zu einzelnen möglichen positiven Veränderungen führen können.

Aus- und Fortbildung/Nachwuchsgewinnung in den Beratungsunternehmen

Ein letzter wichtiger Punkt Ihres Schreibens bezieht sich auf die Ausbildung junger BeraterInnen, die durch das Land Sachsen-Anhalt vermehrt finanziell unterstützt werden sollte.

Im Verbund der norddeutschen Bundesländer wird eine gemeinsame Berateranwärterausbildung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angeboten. Diese modulare Ausbildung verfolgt die Zielstellung, akademisch vorgebildete Fachkräfte speziell für die Belange der Beratungspraxis vorzubereiten und deren Beratungsprofil zu schärfen. Für BerateranwärterInnen aus Sachsen-Anhalt ist jedes Jahr ein Platz verbindlich reserviert (bei Bedarf und Verfügbarkeit kann ein zweiter Platz in Anspruch genommen werden). Die LLG trägt hierbei die Lehrgangskosten in Höhe von 3.300 Euro. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung trägt das entsendende Beratungsunternehmen.

Die qualitativ hochwertige Berateranwärterausbildung in Kooperation mit den norddeutschen Bundesländern hat sich bewährt. Die Berateranerkennungsverordnung trägt dem Rechnung, indem bei abgeschlossener Berateranwärterausbildung der Nachweis der allgemeinen fachlichen Eignung als erbracht gilt.
In den vergangenen Jahren wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr als ein reservierter Platz durch hiesige Beratungsunternehmen angefragt, daher möchte ich Sie auf diesem Wege nochmals ausdrücklich ermutigen, bei Bedarf von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Eine etwaige Wiedereinführung von Personal- und Sachkostenzuschüssen ist derzeit nicht vorgesehen. Gern möchte ich Ihnen aber anbieten, Sie bei der Akquise von Nachwuchskräften zu unterstützen. In welcher Form dies möglich sein kann, könnte ein weiteres Thema wünschenswerter künftiger Gespräche sein.

An dieser Stelle möchte ich mich für Ihre offenen Worte zu den verschiedenen Themen bedanken und hoffe, mit den obenstehenden Ausführungen einige Fragen bereits beantwortet zu haben.

Bitte verstehen Sie dies als den Einstieg in eine weiterführende Diskussion, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit zunächst auf Arbeitsebene starten sollte.

Sollte dies auch in Ihrem Interesse sein, sprechen Sie bitte den zuständigen Referenten Herrn Wiebach (E-Mail: marco.wiebach@mw.sachsen-anhalt.de) bzw. die Leiterin des Referates 44 Frau von Sayn-Wittgenstein (E-Mail: annette.von-sayn-wittgenstein@mw.sachsen-anhalt.de) direkt an und vereinbaren einen Termin, um gemeinsam die Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Beratung landwirtschaftlicher Betriebe in Sachsen-Anhalt zielgerichtet voranzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Gert Zender